

Gemeindeordnung Oberrieden – Teilrevision

Gesetzestext – Gegenüberstellung alt/neu (Version vom 20. September 2022)

Gemeindeordnung bisher	Gemeindeordnung neu	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	
	5. Ombudsstelle	
	<p>Art. 58a Einsetzung</p> <p>¹ Die kantonale Ombudsstelle ist auch für die Gemeinde Oberrieden tätig.</p> <p>² In Analogie zum kantonalen Recht prüft sie, ob die Gemeindebehörden von Oberrieden nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Handen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen.</p> <p>³ Sie ist für die Einwohnerinnen und Einwohner unentgeltlich.</p>	<p>In der Gemeindeordnung kann bestimmt werden, dass die Ombudsstelle des Kantons auch für die Gemeinde zuständig sein soll (Art. 81 Abs. 4 KV sowie §§ 87 ff. VRG). Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ist die Inanspruchnahme der Ombudsstelle unentgeltlich. Die Kosten für die Gemeinde, berechnen sich nach einem fixen Betrag pro Einwohnerin bzw. Einwohner.</p>
	<p>Art. 62 Inkraftsetzung der Änderung vom 27. November 2022</p> <p>Die Änderung der Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>	

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberrieden wurde an der Urnenabsitmmung vom
angenommen/abgelehnt.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.